

Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV im Hinblick auf den geplanten BR-Entscheid vom 21. Juni 2023

Gegenstand: *Verfahren, Festlegungen und Erläuterungen zur Anpassung des Konzeptteils*

Federführende Bundesstelle: *Bundesamt für Energie BFE*

Feststellungen

Aspekte	Anforderungen	Befund	Beurteilung
Inhalt	Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)	<i>Die letzte Anpassung des Konzeptteils des SÜL wurde 2009 vorgenommen. Seither haben sich die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen geändert und eine Anpassung des Konzeptteils ist angebracht.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>
	Konzeption der Sachplanfestlegungen zweckmässig (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)	<i>Der angepasste Konzeptteil zeigt insbesondere auf, welche Sachziele der Bund im Bereich Übertragungsleitungen verfolgt und wie er diese untereinander und mit den Raumordnungszielen abstimmt. In den Erläuterungen werden die Aussagen im Konzeptteil weiter veranschaulicht und begründet. Die Prioritäten für die Umsetzung, d.h. welche Vorhaben am dringlichsten geplant und umgesetzt werden sollen, werden künftig im Rahmen der Netzplanung bestimmt, zu welcher sich die Kantone äussern können (vgl. Art. 9c und 9d StromVG). Die für die Sachplanung relevanten Vorhaben werden dann mittels Fortschreibung als Vororientierung in den SÜL aufgenommen.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>
	Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)	<i>Da der Konzeptteil Vorhaben nicht räumlich konkret festlegt, bezieht sich die Koordination primär auf öffentliche Interessen, die mit dem Übertragungsleitungsnetz und seiner Weiterentwicklung in Bezug stehen. Diesbezüglich hat eine allgemeine Abstimmung mit den relevanten Bundesinteressen und denjenigen der Kantone und der betroffenen Organisationen stattgefunden – sei es im Rahmen der Zusammenarbeit oder im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Mitwirkung. Die Bundesstellen konnten im Rahmen der Ämterkonsultation Stellung nehmen. Die räumlichen Interessen wurden somit stufengerecht abgestimmt.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>
	Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 1 RPG)	<i>Im Konzeptteil des SÜL werden Planungsgrundsätze festgelegt und Verfahrensfragen präzisiert, so dass die Rahmenbedingungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben klar werden. Die konkreten Vorhaben bezwecken den Erhalt bzw. die Verbesserung der Versorgungssicherheit des Landes mit Elektrizität. Die Interessen von Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt wurden bei den Planungsgrundsätzen berücksichtigt.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>
	Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV)	<i>Es liegen keine Konflikte mit den übrigen Sachplänen des Bundes oder mit kantonalen Richtplänen vor.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>

	Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)	<i>Im Konzeptteil des SÜL werden Vorhaben nicht räumlich konkret festgesetzt.</i>	<i>Anforderung nicht relevant</i>
Verfahren	Zusammenarbeit mit dem ARE und den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 17 und 18 RPV)	<i>Der Entwurf für die Anpassung des Konzeptteils des SÜL wurde mit den in der Raumordnungskonferenz des Bundes vertretenen Stellen, einer Delegation der Kantonsplanerkonferenz sowie der nationalen Netzgesellschaft vor der Anhörung und öffentlichen Mitwirkung abgestimmt.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>
	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	<i>Die Kantone waren vom 30. November 2021 bis 17. März 2022 eingeladen, im Rahmen der Anhörung Stellung zu nehmen. Sie wurden dabei auch aufgefordert, eine Einschätzung abzugeben, ob mit Blick auf Artikel 20 Absatz 1 RPV allenfalls Widersprüche zu ihrer kantonalen Richtplanung bestehen. 25 Kantone haben eine Stellungnahme abgegeben. Es gingen keine Stellungnahmen von Gemeinden ein.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	<i>Die Mitwirkung der Bevölkerung und interessierten Öffentlichkeit fand parallel zur Anhörung vom 30. November 2021 bis 17. März 2022 statt. Die gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie bestimmte Interessengruppen aus Umwelt-, Raum- und Energie- bzw. Elektrizitätsbereich wurden direkt zur Stellungnahme eingeladen. Aus der öffentlichen Mitwirkung sind 11 Stellungnahmen eingegangen (von zwei Kommissionen, acht Organisationen und Verbänden sowie von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG). Es sind keine Stellungnahmen von Privatpersonen eingegangen.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>
	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	<i>Im Rahmen der Anhörung wurden keine Widersprüche zur kantonalen Richtplanung angemeldet, die eine Bereinigung verlangen. Im Rahmen der formellen Möglichkeit für die Kantone, allfällige Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen, sind entsprechend auch keine diesbezüglich Stellungnahmen eingegangen.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>
Form	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	<i>Die Festlegungen sind im Text des Konzeptteils graphisch hervorgehoben. Es gibt keine räumlich konkreten Festlegungen. Der erläuternde Text und einzelne schematische Karten geben Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen Zusammenhänge.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>
	Erläuterungen (Art. 16 RPV)	<i>Der Erläuternde Bericht enthält Informationen über den Ablauf der Planung sowie zur Art und Weise der Berücksichtigung der Interessen, die in der Anhörung und öffentlichen Mitwirkung vorgebracht worden sind.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>
	Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	<i>Der überarbeitete Konzeptteil des SÜL wird im Internet veröffentlicht und kann bei der planenden Stelle (BFE) und beim Bundesamt für Raumentwicklung ARE vor Ort eingesehen werden.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>

Synthese

Inhalt, Verfahren und Form der Anpassung entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die Voraussetzungen sind somit erfüllt, um die Vorlage als Sachplan nach Art. 13 RPG verabschieden zu können.

Bern, den

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi